

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (7. BesÄndG)

A. Problem und Ziel

Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten werden grundsätzlich nach einheitlichen Regeln besoldet. Soldatinnen und Soldaten müssen jedoch zum Teil zusätzliche Dienstzeiten absolvieren, um in die nächsthöhere Erfahrungsstufe aufzusteigen. Zudem werden ihnen berufliche Vorerfahrungen bisher nicht individuell anerkannt. Hintergrund dieser seit 2009 geltenden Differenzierung sind Besonderheiten des militärischen Dienstes, der u. a. dadurch geprägt ist, dass es für Soldatinnen und Soldaten keine klar abgrenzbaren Anwärterzeiten gibt. Diese Sonderregelungen sollen jetzt entfallen. Der damit verbundene beschleunigte Aufstieg in den Erfahrungsstufen führt zu einer verbesserten Bezahlung. Das Vorhaben ergänzt somit die Maßnahmen des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes, mit denen das Dienstrecht der Soldatinnen und Soldaten auch in anderen Bereichen dem Beamtenrecht angenähert worden ist.

B. Lösung

Die Sonderregelungen für die Stufenlaufzeit werden aufgehoben, so dass insbesondere junge Soldatinnen und Soldaten die zweite Erfahrungsstufe rascher als bisher erreichen können. Langdienende Soldatinnen und Soldaten steigen schneller in höhere Stufen auf.

Für die Aufgabenerfüllung der Bundeswehr haben Bewerberinnen und Bewerber mit beruflichen Vorqualifikationen besondere Bedeutung. Deshalb wird für diese Gruppe bei Einstellung in einem höheren Dienstgrad ein Anerkennungsstatbestand geschaffen, der die Einstufung in eine höhere Erfahrungsstufe ermöglicht.

Zur Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten in der Laufbahn der Feldweibel des allgemeinen Fachdienstes werden die dortigen Planstellenobergrenzen angehoben.

Ferner greift der Gesetzentwurf Änderungsbedarf auf, der sich aus Rechtsprechung und Verwaltungspraxis ergibt:

- Regelung zur Besoldung von Teilzeitbeschäftigten während der Inanspruchnahme eines unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs aus einer vorangegangenen Vollzeitbeschäftigung,
- Klarstellung, dass dauernd getrennt lebende Eltern einheitlich nur einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, auch wenn das gemeinsame Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen wohnt,
- Erstreckung der Leistungsbesoldung auf Richterinnen und Richter, die kein Richteramt ausüben, sowie auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- Streichung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die truppenärztliche Versorgung der Soldatinnen und Soldaten bei ansonsten gleichbleibendem Leistungsumfang.

Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen und Klarstellungen. In diesem Rahmen werden auch die Begrifflichkeiten der Erholungsurlaubsverordnung und des Bundesbesoldungsgesetzes vereinheitlicht. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt ergeben sich im Einzelplan 14 folgende Mehrausgaben:

Haushaltsjahr 2016:	24,6 Millionen Euro,
Haushaltsjahr 2017:	17,6 Millionen Euro,
Haushaltsjahr 2018:	25,6 Millionen Euro.

Die zu erwartenden Mehrausgaben im Einzelplan 14 werden im Rahmen des jeweils geltenden Finanzplans gegenfinanziert. Darüber hinaus werden durch die sonstigen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes für die weiteren Einzelpläne voraussichtlich nur geringfügige zusätzliche Ausgaben verursacht, die in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Soldatinnen und Soldaten werden bereits bestehende Informationspflichten neu gefasst. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht hierdurch nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Streichung der soldatenspezifischen Sonderregelungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 30 000 Euro. Jährlich fortlaufend entsteht zudem ein Aufwand in Höhe von 180 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 28. September 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebten Besoldungsänderungsgesetzes
(7. BesÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (7. BesÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 (weggefallen)“.
 - b) In der Angabe zu § 50b werden die Wörter „von Sanitätsoffizieren“ durch die Wörter „im Sanitätsdienst“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu § 69 wird durch die folgenden Angaben zu den §§ 69 und 69a ersetzt:
„§ 69 Dienstkleidung und Unterkunft für Soldaten
§ 69a Heilfürsorge für Soldaten“.
 - d) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:
„§ 72 (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 82 wird wie folgt gefasst:
„§ 82 Übergangsregelungen aus Anlass des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes“.
2. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Bezüge, die während eines Erholungsurlaubs gezahlt werden, soweit der Urlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung [ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9]) während einer Vollzeitbeschäftigung erworben wurde, aber aus den in § 5a Absatz 1 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung genannten Gründen während dieser Zeit nicht erfüllt werden konnte.“
3. In § 26 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten nach § 28 Absatz 1 bis 3 anerkannt werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit in den Stufen 5 bis 7 bei Beamten in den Laufbahnen des einfachen Dienstes und bei Soldaten in den Laufbahnen der Mannschaften jeweils drei Jahre.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 5“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
- e) Absatz 8 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 5 bis 7“ durch die Wörter „Absätzen 4 bis 6“ ersetzt.
- f) Absatz 9 wird Absatz 8.
- g) Absatz 10 wird Absatz 9 und in Satz 2 werden die Wörter „oder Absatz 4“ gestrichen.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Beamten“ durch die Wörter „Beamten und Soldaten werden bei der ersten Stufenfestsetzung“ ersetzt.
- bbb) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „2. Zeiten als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,
3. Zeiten von mindestens vier Monaten und insgesamt höchstens zwei Jahren, in denen Wehrdienst, soweit er nicht unter Nummer 2 fällt, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,“
- bb) Die Sätze 2 bis 9 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann hiervon abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Zeiten nach Satz 1 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 5 Nummer 2 bis 5 nicht vermindert. Erfahrungszeiten nach Satz 1 stehen gleich:
1. Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten),
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig sind, von bis zu drei Jahren für jeden dieser Angehörigen (Pflegezeiten).“
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) Beamten können weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Beamten können zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit bis zu drei Jahren als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 Absatz 3 anerkannt werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

(3) Werden Soldaten auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation mit einem höheren Dienstgrad eingestellt, können entsprechend den jeweiligen Einstellungsvoraussetzungen als Erfahrungszeiten anerkannt werden:

1. in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere für die Einstellung mit einem Dienstgrad einer Besoldungsgruppe bis A 7 höchstens vier Jahre und
2. in der Laufbahngruppe der Offiziere für die Einstellung mit einem Dienstgrad einer Besoldungsgruppe bis A 13 höchstens sechs Jahre.

Im Übrigen können hauptberufliche Zeiten ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Derselbe Zeitraum kann nur einmal anerkannt werden. Die Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 sind zu addieren und danach auf volle Monate aufzurunden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und in Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
6. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
 7. In § 32a Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 und 5 werden jeweils die Wörter „§ 27 Absatz 5, 6 und 7 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 4, 5 und 6 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 8. In § 32b Absatz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 5“ ersetzt.
 9. In § 33 Absatz 4 Satz 1 und § 35 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
 10. In § 38 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 11. Dem § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 3 gilt entsprechend, wenn bei dauernd getrennt lebenden Eltern ein Kind in die Wohnungen beider Elternteile aufgenommen worden ist.“
 12. § 42a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen zur Abgeltung herausragender besonderer Leistungen folgender Besoldungsempfänger in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern zu regeln:

 1. Beamte und Soldaten,
 2. Richter, die ihr Amt nicht ausüben,
 3. Staatsanwälte.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beamten und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A“ durch die Wörter „Besoldungsempfänger nach Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 27 Absatz 7 Satz 2“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „sieben Beamten“ durch die Wörter „sieben Besoldungsempfängern“ und die Wörter „einem Beamten“ durch die Wörter „einem Besoldungsempfänger“ ersetzt.

- dd) In Satz 6 werden die Wörter „Beamten oder Soldaten“ durch das Wort „Besoldungsempfängers“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beamte oder Soldaten“ durch das Wort „Besoldungsempfänger“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Beamten oder Soldaten“ durch das Wort „Besoldungsempfänger“ ersetzt.
- 13. § 43a Absatz 9 wird aufgehoben.
- 14. In § 45 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „außer in den Fällen des § 46“ gestrichen.
- 15. § 46 wird aufgehoben.
- 16. In § 50a Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ ein Komma eingefügt.
- 17. § 50b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „von Sanitätsoffizieren“ durch die Wörter „im Sanitätsdienst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Sanitätsoffiziere“ die Wörter „, Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsfeldwebel“ eingefügt.
- 18. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „inländischen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 63 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.
- 19. § 69 wird durch die folgenden §§ 69 und 69a ersetzt:

„§ 69

Dienstkleidung und Unterkunft für Soldaten

(1) Soldaten werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt. Offizieren, deren Restdienstzeit am Tag ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, werden nur die Dienstkleidung, die zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, sowie die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt. Diesen Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Der Zuschuss kann ausgedienten ehemaligen Offizieren beim Wiedereintritt in die Bundeswehr erneut gewährt werden. Nicht den Laufbahnen der Offiziere angehörende Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform, wenn sie

1. auf mindestens acht Jahre verpflichtet sind und
2. noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben;

nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuss erneut gewährt werden. Die Zahlungen nach den Sätzen 3 bis 5 sollen an eine vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Kleiderkasse geleistet werden.

(2) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 69a

Heilfürsorge für Soldaten

(1) Soldaten, die Anspruch auf Besoldung oder auf ein Ausbildungsgeld nach § 30 Absatz 2 des Soldatengesetzes haben, wird Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung gewährt; dies gilt auch während der Zeit einer Beurlaubung nach § 28 Absatz 5 des Soldatengesetzes, sofern die Soldaten nicht Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben, oder während der Zeit einer Beurlaubung nach § 28 Absatz 7 des Soldatengesetzes. Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, erhalten Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese für die Soldaten günstiger sind.

(2) Kann der Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nicht durch medizinische Einrichtungen der Bundeswehr erfüllt werden, können auf Veranlassung von Ärzten oder Zahnärzten der Bundeswehr oder im Notfall Erbringer medizinischer Leistungen außerhalb der Bundeswehr in Anspruch genommen werden.

(3) Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung umfasst grundsätzlich nur medizinisch notwendige und wirtschaftlich angemessene Leistungen

1. in Krankheitsfällen,
2. zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder Behinderungen und zur medizinischen Rehabilitation,
3. zur Früherkennung von Krankheiten,
4. zur Durchführung von Schutzimpfungen und sonstigen medizinischen Prophylaxemaßnahmen sowie
5. bei Schwangerschaft, Entbindung und nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch.

Diese Leistungen müssen mindestens den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu gewährenden Leistungen entsprechen. Die besonderen Anforderungen an die Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit der Soldaten sind zu berücksichtigen.

(4) Kosten für eine künstliche Befruchtung werden in entsprechender Anwendung des § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übernommen.

(5) Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung umfasst nicht:

1. medizinische Maßnahmen, die keine Heilbehandlung darstellen,
2. Leistungen von Heilpraktikern.

(6) Bei Pflegebedürftigkeit werden ergänzend zu den Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch Leistungen in derselben Höhe gewährt.

(7) Die näheren Einzelheiten der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung regelt das Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.“

20. § 72 wird aufgehoben.

21. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Übergangsregelungen aus Anlass des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes

(1) Die am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 1] vorhandenen Soldaten setzen ihren Stufenaufstieg ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 1] mit ihrer bis dahin erworbenen Stufe und

der darin erbrachten Erfahrungszeit fort. Hat ein Soldat am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 1] die für die jeweilige Stufe nach § 27 Absatz 3 Satz 1 erforderliche Erfahrungszeit erbracht, erreicht er am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 1] die jeweils nächsthöhere Erfahrungsstufe. Abweichend von Satz 1 werden die darüber hinausgehenden, in der bisherigen Stufe erbrachten Erfahrungszeiten nicht angerechnet.

(2) Für Soldaten, die sich am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 1] in Stufe 1 oder Stufe 2 befinden, beträgt die maßgebliche Erfahrungszeit in Stufe 2 abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 1 zwei Jahre und drei Monate.“

22. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung Nummer 5 Absatz 1 werden die Buchstaben a und b die Nummern 1 und 2.

b) Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Buchstaben a bis d die Nummern 1 bis 4.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Buchstaben a und b die Nummern 1 und 2.

cc) In Absatz 4 werden die Buchstaben a bis d durch die folgenden Nummern 1 bis 4 ersetzt:

„1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Höhe von 241,59 Euro,

2. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Höhe von 193,27 Euro,

3. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Höhe von 169,03 Euro,

4. Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Höhe von 154,62 Euro“.

c) Vorbemerkung Nummer 6a wird wie folgt gefasst:

„6a. Zulage für Beamte und Soldaten als Nachprüfer von Luftfahrtgerät und freigabeberechtigtes Personal

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie

1. die Erlaubnis als Nachprüfer von Luftfahrtgerät,

2. die Erlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät,

3. die Berechtigung der Kategorie B oder Kategorie C zur Freigabe von Luftfahrzeugen oder Komponenten nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1),

4. die Erlaubnis zur Prüfung der Lufttüchtigkeit

besitzen und entsprechend der jeweiligen Qualifikation verwendet werden.

(2) Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

d) In Vorbemerkung Nummer 8a werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Wörter „Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ durch die Wörter „Fernmelde- und elektronischen Aufklärung oder in der satellitengestützten abbildenden Aufklärung“ ersetzt.

e) In Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Beamten des Steuerfahndungsdienstes,“ gestrichen.

- f) Vorbemerkung Nummer 9a Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten von Beginn des 16. Dienstmonats an Beamte und Soldaten, die im Wege der Abordnung, Versetzung oder Kommandierung verwendet werden als

1. Angehörige der Besatzung eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes der Marine oder im Dienst von Seestreitkräften,
2. Angehörige der Besatzung eines in Dienst gestellten U-Bootes der Marine oder anderer Streitkräfte,
3. Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein auf einer Stelle des Stellenplans, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt.

Bei gleichzeitigem Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird nur die höhere Zulage gewährt.

(2) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte und Soldaten mit einer Verwendung als

1. Angehörige der Besatzung anderer seegehender Schiffe, wenn die Schiffe nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig außerhalb der Grenzen der Seefahrt verwendet werden,
2. Taucher für den maritimen Einsatz.“

- g) Vorbemerkung Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Buchstaben a und b die Nummern 1 und 2.

bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Buchstabe a und b“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

- h) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 9“ wird in Fußnote 2 die Angabe „40 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.

- i) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe

„Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
– als Leiter eines großen Fachbereichs –“

wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe

„Vizepräsident⁷

– als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestufteten Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –“

wird folgende Angabe eingefügt:

„– als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestufteten Leiters einer Bundespolizeidirektion⁸ –“.

cc) Nach Fußnote 7 wird folgende Fußnote 8 angefügt:

„⁸ Der Stelleninhaber erhält Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 3, soweit ihm bisher ein Amt dieser Besoldungsgruppe übertragen war.“

- j) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe

„Direktor

- als Beauftragter für die Rechtsausbildung in den Streitkräften beim Zentrum Innere Führung –
- als Rechtsberater beim Inspekteur einer Teilstreitkraft oder eines militärischen Organisationsbereiches, des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, des Befehlshabers des Multinational Joint Headquarters –“

wird wie folgt gefasst:

„Direktor

- als Beauftragter für die Rechtsausbildung in den Streitkräften beim Zentrum Innere Führung –
- als Rechtsberater beim Inspekteur einer Teilstreitkraft oder eines militärischen Organisationsbereiches –
- als Rechtsberater des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr –
- als Rechtsberater des Befehlshabers des Multinational Joint Headquarters –“.

bb) Nach der Angabe

„Direktor der Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen“

wird folgende Angabe eingefügt:

„Direktor der Bundeswehrverwaltungsstelle USA und Kanada“.

cc) Nach der Angabe

„Direktor in der Bundespolizei“

wird folgende Angabe eingefügt:

„– als Leiter des ärztlichen und sicherheitstechnischen Dienstes –“.

dd) Die Angabe „Präsident einer Bundespolizeidirektion¹⁵“ wird gestrichen und die Fußnote 15 wird aufgehoben.

k) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird die Fußnote 3 wie folgt gefasst:

„³ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.“

l) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe

„Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung³“

wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

bb) In der Angabe „Präsident einer Bundespolizeidirektion^{4, 5}“ wird die Angabe „⁵“ gestrichen.

cc) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.“

dd) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.

m) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird die Angabe

„Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern“

gestrichen.

n) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird die Angabe

„Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“

gestrichen.

- o) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 8“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe
„Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“.
- bb) Nach der Angabe
„Präsident des Bundeskartellamtes“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern“.
23. In Anlage II wird in den Gliederungseinheiten „Besoldungsgruppe W 2“ und „Besoldungsgruppe W 3“ jeweils die Angabe
„Professor¹
– an einer Fachhochschule –“
wie folgt gefasst:
„Professor¹“.
24. Die Anlage IX erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2831), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 5a Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
„Verringert sich bei einem Übergang von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigung die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage, so bleibt der bis dahin erworbene Erholungsurlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung [ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9]) unberührt, soweit er aus einem der folgenden Gründe nicht erfüllt werden konnte:“.
- § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Soweit der Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG) wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht genommen wird, verfällt er spätestens mit Ablauf von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres.“
- § 10 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„(1) Soweit der Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG) vor Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht genommen worden ist, wird er abgegolten.
(2) Im Urlaubsjahr bereits genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub ist auf den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruch (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG) anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.“

Artikel 3

Änderung der Dienstjubiläumsverordnung

§ 3 Absatz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2267) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
2. In Nummer 6 werden die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Bundesleistungsbesoldungsverordnung

In § 8 Absatz 1 Satz 1 der Bundesleistungsbesoldungsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2170) wird die Angabe „oder § 46“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Besoldungsüberleitungsgesetzes

Das Besoldungsüberleitungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 221, 462), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
 - bb) In Satz 9 wird die Angabe „§ 27 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 11 wird die Angabe „§ 27 Abs. 10 Satz 2“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 9 Satz 2“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „und 4 Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 5“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Soldatengesetzes

In § 31 Absatz 4 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 69 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 69a“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Wehrsoldgesetzes

§ 6 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Heilfürsorge

Den Soldaten wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt. § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Bei Wehrdienst nach dem Vierten und Fünften Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu sechs Monaten wird zahnärztliche Versorgung nur zur Beseitigung akuter Zustände sowie zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt, es sei denn, es handelt sich um die Behandlung der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung.“

Artikel 8

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 65 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 69 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 69a“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der DBAG-Zuständigkeitsverordnung

In § 1 Nummer 41 der DBAG-Zuständigkeitsverordnung vom 1. Januar 1994 (BGBl. I S. 53), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2013 (BGBl. I S. 1978) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 27 Abs. 5, 6 und 8“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 4, 5 und 7“ ersetzt.

Artikel 10

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Besoldungsüberleitungsgesetzes in der vom 1. März 2016 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Nummer 1 und 2 treten mit Wirkung vom 29. November 2014 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 2014 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 14. März 2015 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe j Doppelbuchstabe aa, Buchstabe n und o Doppelbuchstabe aa tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Anhang
(zu Artikel 1 Nummer 24)

Anlage IX

(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]

Amtszulagen, Stellenzulagen, andere Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in Anlage I	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I geregelt	Monatsbeträge in Euro/ Prozentsatz
Stellenzulagen		
Vorbemerkung		
Nummer 3a		134,22
Nummer 4		111,00
Nummer 4a		112,74
Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57
	Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69
	Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53
Nummer 5a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	307,33
	Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	339,34
Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	262,50
	Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	294,51
Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	339,34
	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	211,29
Nummern 2 und 3	Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	236,89
Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Doppelbuchstabe bb		339,34
	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	262,50
Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
Nummern 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	134,45
	Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
	Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	294,51
Nummer 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		483,17
Nummer 2		386,54
Nummer 3		338,05
Nummer 4		309,23
Absatz 1 Satz 2		614,64
Nummer 6a		107,38
Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
	– A 2 bis A 5	A 5
	– A 6 bis A 9	A 9
	– A 10 bis A 13	A 13
	– A 14, A 15, B 1	A 15
	– A 16, B 2 bis B 4	B 3
	– B 5 bis B 7	B 6
	– B 8 bis B 10	B 9
	– B 11	B 11

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in Anlage I	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I geregelt	Monatsbeträge in Euro/ Prozentsatz
Vorbemerkung		
Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
	– A 2 bis A 5	120,80
	– A 6 bis A 9	161,06
	– A 10 und höher	201,32
Nummer 8a	Beamte der Besoldungsgruppen	
	– A 2 bis A 5	102,98
	– A 6 bis A 9	140,43
	– A 10 bis A 13	173,21
	– A 14 und höher	205,95
	Anw ärter der Laufbahngruppe	
	– des mittleren Dienstes	74,90
– des gehobenen Dienstes	98,29	
	– des höheren Dienstes	121,72
Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
	– A 2 bis A 5	96,63
	– A 6 bis A 9	128,85
	– A 10 bis A 13	161,06
	– A 14 und höher	193,27
Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
	– einem Jahr	66,87
	– zw ei Jahren	133,75
Nummer 9a		
Absatz 1		
Nummer 1		107,38
Nummer 2		214,74
Nummer 3		161,06
Absatz 2		
Nummer 1		42,94
Nummer 2		53,69
Nummer 10 Absatz 1	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
	– einem Jahr	66,87
	– zw ei Jahren	133,75
Nummer 11		614,64
Nummer 12		40,27
Nummer 13 Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	17,91
	Beamte des gehobenen Dienstes	40,27
Nummer 14		24,17
Andere Zulagen		
Vorbemerkung		
Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen	
	– A 2 bis A 7	46,02
	– A 8 bis A 11	61,36
	– A 12 bis A 15	71,58
	– A 16 und höher	92,03
Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
	– A 2 und A 3	12,78
	– A 4 bis A 6	17,90
	– A 7 bis A 10	35,79
	– A 11	40,90
	– A 12 bis A 15	48,57
	– A 16 bis B 4	58,80
– B 5 bis B 7	71,58	

Dem Grunde nach geregelt in Anlage I		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I geregelt	Monatsbeträge in Euro/ Prozentsatz
Amtszulagen			
Besoldungsgruppe	Fußnote(n)		
A 2	1		38,64
	2		71,28
A 3	2		38,64
	4		71,28
A 4	5		35,99
	1		38,64
A 5	2		71,28
	4		7,77
A 6	1		38,64
	3		71,28
A 7	2		38,64
A 8	5		47,99
A 9	1		61,83
A 13	1, 3		287,67
	1, 11		292,36
A 14	7		133,63
	5		200,44
A 15	3		267,22
	8		200,44
A 16	10		224,16
B 10	1		463,19

Dem Grunde nach geregelt in Anlage III		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage III geregelt	Monatsbeträge in Euro/ Prozentsatz
Stellenzulage			
Vorbemerkung			
Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *
	– R 1		R 1
	– R 2 bis R 4		R 3
	– R 5 bis R 7		R 6
	– R 8 und höher		R 9
	bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *
	– R 1		A 15
	– R 2 bis R 4		B 3
	– R 5 bis R 7		B 6
	– R 8 und höher		B 9
Amtszulagen			
Besoldungsgruppe	Fußnote		
R 2	1		221,61
R 8	1		443,13

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf vereinheitlicht das Besoldungsrecht und nimmt notwendige Änderungen vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Aufhebung soldatenspezifischer Sonderregelungen und die Vereinheitlichung der Stufenlaufzeiten, umgesetzt durch folgende Änderungen im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG):
 - Streichung der soldatenspezifischen Regelungen zur Erseinstufung (§ 27 Absatz 4 Satz 1 und 4 BBesG),
 - Schaffung eines neuen Anerkennungstatbestandes für berufliche Vorqualifikationen von Soldatinnen und Soldaten, die als sog. Quereinsteiger in einem höheren Dienstgrad eingestellt werden (§ 28 Absatz 3 BBesG),
 - Vereinheitlichung der Stufenlaufzeiten, d. h. Aufgabe der besonderen Regelung für die Stufe 2 sowie der Laufzeitenverlängerungen ab Erreichen der Stufe 4 beziehungsweise ab Besoldungsgruppe A 8 (§ 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 BBesG),
 - Schaffung einer Laufzeitenverkürzung für Mannschaftslaufbahnen analog der bereits bestehenden Laufzeitenverkürzung für Beamtinnen und Beamte des vergleichbaren einfachen Dienstes (§ 27 Absatz 3 Satz 3 BBesG),
 - Vereinfachung der Anerkennung von Wehrdienstzeiten bei der Übernahme einer ehemaligen Soldatin oder eines ehemaligen Soldaten (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBesG).
2. Regelung, dass die anteilige Kürzung der Besoldung von Teilzeitbeschäftigten für den Zeitraum eines Erholungsurlaubs unterbleibt, soweit der Urlaub im Umfang des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs nicht während der Vollzeitbeschäftigung genommen werden konnte (§ 6 Absatz 1 BBesG).
3. Klarstellung, dass dauernd getrennt lebende Eltern einheitlich nur einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, auch wenn das gemeinsame Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen wohnt (§ 40 Absatz 1 BBesG).
4. Erstreckung der Leistungsbesoldung auf Richterinnen und Richter, die kein Richteramt ausüben, sowie auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (§ 42a BBesG).
5. Streichung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG).
6. Einbeziehung von Sanitätsunteroffizieren und Sanitätsfeldwebeln in die Regelung der Vergütung für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft in Bundeswehrkrankenhäusern (§ 50b BBesG).
7. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die truppenärztliche Versorgung als Folge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 2013 (§ 69a BBesG).
8. Verbesserung der Beförderungsaussichten von Feldwebeln des allgemeinen Fachdienstes durch Anhebung von Planstellenobergrenzen (Anlage I Besoldungsgruppe A 9 BBesG).
9. Hebung von vier Ämtern in der Bundesbesoldungsordnung B: Direktor der Bundeswehrverwaltungsstelle USA und Kanada (BwVSt USA/CA) von A 16 nach B 3, Präsident der Bundespolizeidirektion Flughafen

Frankfurt/Main von B 3 nach B 4, Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) von B 6 nach B 8 und Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) von B 7 nach B 8.

Schließlich werden redaktionelle Bereinigungen und Klarstellungen vorgenommen, insbesondere in den Anlagen I, II und IX BBesG sowie in der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV). Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Streichung soldatenspezifischer Sonderregelungen leistet einen Beitrag zur Vereinheitlichung und damit auch Vereinfachung des Besoldungsrechts. Der neue Anerkennungstatbestand für berufliche Vorqualifikationen in § 28 Absatz 3 BBesG erfordert in rund 4 000 Fällen, dies entspricht etwa einem Drittel aller jährlichen Einstellungen, Einzelfallprüfungen, deren Aufwand im Verwaltungsvollzug durch pauschale Vorgaben und die Bildung von Fallgruppen jedoch reduziert werden kann.

Durch die Klarstellung in § 40 BBesG wird ein anderenfalls – bei allerdings insgesamt nur geringer Fallzahl – zu erwartender Prüfaufwand der Besoldungsstellen vermieden. Die Streichung des § 46 BBesG entlastet die Verwaltung von nur schwer erfüllbaren und sehr aufwendigen Umsetzungsvorgaben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Streichung von Sonderregelungen für Soldatinnen und Soldaten sowie deren Folgemaßnahmen berühren unter mehreren Gesichtspunkten Fragen der Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte. Durch die Umstellung auf die für Beamtinnen und Beamte geltende Systematik entstehen Mehrkosten und ein dauerhaft höherer Erfüllungsaufwand für die Personalstellen der Bundeswehr (Managementregel 6a). Diese Maßnahme trägt jedoch zur Vereinheitlichung der Besoldungsregelungen für Beamtinnen und Beamte einerseits und Soldatinnen und Soldaten andererseits bei und macht sie insgesamt zukunftsfest. Dies kommt in einem weiteren Sinne dem Anspruch der Generationengerechtigkeit zugute. Denn durch die Maßnahme wird die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr gerade für junge Menschen erhöht. Zudem wirkt die Angleichung einer weiteren Zersplitterung des Besoldungsrechts entgegen und bewahrt die Flexibilität eines Wechsels zwischen den Statusgruppen.

Durch die Regelung zur anteiligen Kürzung der Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung wird die Situation von Teilzeitbeschäftigten in einem Teilbereich verbessert. Zukünftig gilt, dass bei einem im Rahmen einer Teilzeit vorausgehenden Vollbeschäftigung erworbenen Urlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs weder die Anzahl der Urlaubstage (dies galt schon bisher) noch die Höhe der Besoldung (jetzt neu) vermindert werden darf. Dies berührt Fragen des sozialen Zusammenhalts und in einem übergeordneten Sinne die Indikatorbereiche 17 (Perspektiven für Familien) und 18 (Gleichstellung), wenngleich

kein konkreter, zahlenmäßig messbarer Beitrag zu den diesen Indikatorbereichen zugeordneten Indikatoren (Schaffung von Kinderganztagesbetreuungsplätzen bzw. Verringerung des geschlechterspezifischen Lohngefälles) geleistet wird.

Die Klarstellung, dass der Familienzuschlag der Stufe 1, der für die Aufnahme von Kindern in die Wohnung gezahlt wird, bei mehreren Anspruchsberechtigten insgesamt nur einmal gezahlt werden kann, betrifft Fragen des sozialen Zusammenhalts und mittelbar die Indikatorbereiche 17 (Perspektiven für Familien) und 18 (Gleichstellung). Die eigentlichen Indikatoren (Schaffung von Kinderganztagsbetreuungsplätzen bzw. Verringerung des geschlechterspezifischen Lohngefälles) sind zwar nicht berührt. Die Maßnahme schließt aber eine Regelungslücke im Gesetz, die anderenfalls zu Wertungswidersprüchen und Gleichstellungsproblemen geführt hätte und zudem mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen wäre. Durch die Regelung wird vermieden, dass Geschiedene den doppelten Kinderzuschlag erhalten, wenn das gemeinsame Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen lebt. Geschiedene werden insoweit behandelt wie Verheiratete mit doppeltem Wohnsitz.

Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die truppenärztliche Versorgung soll der bisherige Rechtsanspruch der Soldatinnen und Soldaten weder erweitert noch geschmälert werden; Auswirkungen auf die Managementreife Lebensqualität (etwa im Hinblick auf den Indikatorbereich 14, Gesundheit und Ernährung) bestehen nicht.

Die übrigen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Demografie-Check

In Ergänzung des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes trägt die Streichung soldatenspezifischer Sonderregelungen und die Angleichung der Stufenlaufzeiten an die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen dazu bei, den Dienst in der Bundeswehr attraktiver zu gestalten und es der Bundeswehr zu ermöglichen, im Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs auf dem Arbeitsmarkt zu bestehen.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der für den Bundeshaushalt entstehende finanzielle Mehrbedarf sieht im Hinblick auf die jeweiligen Einzelmaßnahmen wie folgt aus:

- Durch die Streichung soldatenspezifischer Sonderregelungen entsteht für den Einzelplan 14 ein Mehrbedarf von 9 Millionen Euro in 2016, 2 Millionen Euro in 2017 und 10 Millionen Euro in 2018. Zunächst fallen für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren laufende Mehrkosten an, da für diejenigen Soldatinnen und Soldaten, die vor Juli 2009 eingestellt worden sind, keine Verlängerungen der Stufenlaufzeiten mehr greifen. Diese Kosten werden mit rund 2 Millionen Euro jährlich veranschlagt. Für das Jahr 2016 fallen zudem rund 7 Millionen Euro einmalige umstellungsbedingte Mehrkosten an, da mit der Umstellung rund 6 000 Soldatinnen und Soldaten mehr in die jeweils nächsthöhere Erfahrungsstufe aufsteigen, als auf Grund der bisherigen Rechtslage vorgesehen wäre. Ab dem Jahr 2018 greift die Attraktivitätswirkung des verbesserten Stufeneinstiegs und Stufenaufstiegs für die neu eingestellten Soldatinnen und Soldaten. Denn im Jahr 2018 werden erstmals die seit der Einführung der neuen Regelungen eingestellten Soldatinnen und Soldaten die nächsthöhere Stufe in kürzerer Zeit als bisher erreichen. Die Kosten von zunächst rund 8 Millionen Euro in 2018 für diese Gruppe wachsen in den kommenden Jahren weiter auf.
- Durch die Erhöhung der Planstellenobergrenzen in Besoldungsgruppe A 9 erwachsen dem Einzelplan 14 jährliche Mehrausgaben ab dem Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 13,8 Millionen Euro.
- Durch die Einbeziehung von Sanitätsunteroffizieren und Sanitätsfeldwebeln in die Regelung des § 50b BBesG entsteht dem Einzelplan 14 ein jährlicher Mehrbedarf von 1,6 Millionen Euro.
- Durch die Erweiterung eines Zulagentatbestandes um Freigabeberechtigte entsteht dem Einzelplan 14 ein jährlicher Mehrbedarf von 66 000 Euro.
- Durch die Erweiterung eines Zulagentatbestandes um die satellitengestützte abbildende Aufklärung entsteht dem Einzelplan 14 ein jährlicher Mehrbedarf von 150 000 Euro.
- Die Regelung zur Besoldung von Teilzeitbeschäftigten während der Inanspruchnahme eines unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs aus einer vorangegangenen Vollzeitbeschäftigung, wird für alle Ressorts zu geringfügigen Mehrausgaben führen. Diese können jedoch vorab nicht bestimmt werden, da die

individuellen Kosten für jeden potentiellen Teilzeitbeschäftigten davon abhängen, in welcher Besoldungsgruppe sie oder er ist, wie hoch die Teilzeitquote und der übertragene Urlaubsanspruch ist. Hier sind vorab keine realistischen Schätzungen möglich.

- Die Hebungen des Direktors der BwVSt USA/CA, des Präsidenten der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main, des Präsidenten des BZSt und des Präsidenten des BAFA werden in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen.

Die zu erwartenden Mehrausgaben im Einzelplan 14 werden im Rahmen des jeweils geltenden Finanzplans gegenfinanziert.

Die übrigen Maßnahmen sind kostenneutral. Insbesondere in der truppenärztlichen Versorgung ist weder eine Erweiterung noch eine Verminderung des bisherigen Leistungsumfangs vorgesehen.

5. Erfüllungsaufwand

Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands sowie der Be- und Entlastungseffekte wurde der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt. Für die Berechnungen der Kosten des Personalaufwands wurden die für den jeweiligen Geschäftsbereich geltenden Kostenrichtlinien herangezogen.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Soldatinnen und Soldaten entsteht als Bürgerinnen oder Bürger durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 1 Nummer 3 und 4 (Streichung der soldatenspezifischen Sonderregelungen)

Mit der Änderung wird die bei der Einstellung erforderliche Stufenfestsetzung nicht mehr anhand des Einstellungsdienststrangs und des Lebensalters bestimmt, sondern individuell anhand der Vorerfahrungen und Qualifikationen. Die hierfür erforderlichen Angaben wie Lebenslauf, schulischer und beruflicher Werdegang müssen Soldatinnen und Soldaten ohnehin bei ihrer Einstellung umfassend vorlegen und dokumentieren. Es entsteht damit kein neuer Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 30 000 Euro, ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 180 000 Euro sowie laufende Entlastungen in Höhe von 3 600 Euro jährlich.

aa) Zu Artikel 1 Nummer 2 (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung)

Die Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 13. Juni 2013 – C-415/12 – wird in einigen Fällen zu unwesentlichen Mehraufwendungen führen. Nach der bisherigen Rechtslage wurde beim Wechsel von einer 5-Tage-Woche zu einer anderen Verteilung der ermäßigten Arbeitszeit der Urlaubsanspruch generell entsprechend der neuen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit umgerechnet. Die Besoldung wurde beim Übergang von Vollzeit in Teilzeit nach § 6 Absatz 1 BBesG anteilig zur Arbeitszeit reduziert.

Nunmehr ist zu prüfen, ob einer der in § 5a Absatz 1 EUrlV genannten Gründe für nicht in Anspruch genommenen Urlaub vorliegt. Ist dies der Fall, ist der bis dahin erworbene unionsrechtlich gewährleistete Urlaubsanspruch zu ermitteln und der restliche Erholungsurlaubsanspruch umzurechnen. Der Besoldungsstelle ist bei Inanspruchnahme des neu errechneten Erholungsurlaubsanspruchs die Anzahl der Erholungsurlaubstage mitzuteilen, für die ein Besoldungsanspruch aus der 5-Tage-Woche besteht.

Dies wird in wenigen Einzelfällen in Betracht kommen. Die erforderliche Prüfung wird etwa 30 Minuten pro Anwendungsfall in Anspruch nehmen. Daher entsteht nur ein geringer Aufwand.

Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich zwar die Anzahl der Wochenarbeitstage mit Beginn der Teilzeitbeschäftigung nicht verringert, jedoch der in Vollzeit erworbene Urlaubsanspruch ebenfalls aus den in § 5a Absatz 1 EUrlV genannten Gründen nicht in Anspruch genommen werden konnte.

bb) Zu Artikel 1 Nummer 4 und 5 (soldatenspezifische Sonderregelungen)

Die Umstellung erfordert eine einmalige Anpassung des Personalwirtschaftssystems der Bundeswehr. Die Kosten hierfür sind mit 23 000 Euro zu veranschlagen.

Die Überleitung der vorhandenen Soldatinnen und Soldaten, für die derzeit eine Stufenverlängerung gilt, kann technisch unterstützt werden. Die Bezügestellen werden diese Umsetzung manuell überprüfen. Durchführungshinweise sollen sicherstellen, dass diese manuelle Überprüfung nur für einen Übergangszeitraum erforderlich wird.

Die individuelle Feststellung der Erfahrungsstufe für neu eingestellte Soldatinnen und Soldaten verursacht dauerhaft zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Dieser wird jedoch durch pauschale Vorgaben größtmöglich reduziert. Jährlich werden rund 12 000 Soldatinnen und Soldaten neu eingestellt. Die konkreten Einstellungszahlen und das Qualifikationsniveau der Neueinstellungen schwanken. Allgemein kann man jedoch davon ausgehen, dass bei etwa 8 000 Einstellungen keine Anerkennungsentscheidungen zu treffen sind. Es entsteht damit kein erheblicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für ca. 4 000 Einstellungsfälle im Jahr sind zukünftig voraussichtlich Anerkennungsentscheidungen zu treffen. Die Personalstellen müssen in diesen Fällen den Lebenslauf der neu Eingestellten daraufhin prüfen, ob diese über schulische und berufliche Qualifikationen und ggf. Berufserfahrung verfügen. In rd. 2 000 dieser 4 000 Einstellungsfälle ergeben sich die eine Anerkennung tragenden Qualifikationen aus den Anforderungen der Soldatenlaufbahnverordnung, deren Vorliegen ohnehin zu ermitteln ist. Da diese laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Erfahrungszeiten durch einen pauschalen Anerkennungstatbestand erfasst werden, ist insoweit eine Anerkennung mit einem nur geringfügig höheren Verwaltungsaufwand verbunden.

Anzusetzen sind in diesen 2 000 Fällen:

750 Stunden für Angehörige des gehobenen Dienstes (Stundensatz 39,92 Euro),

1 000 Stunden für Angehörige des mittleren Dienstes (Stundensatz 29,58 Euro).

Hierdurch entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 60 000 Euro jährlich.

Für die verbleibenden rund 2 000 Fälle sind darüber hinaus weitere Zeiten individuell anzuerkennen. Der Prüfaufwand ist hier höher als bei den Fällen, in denen nur anhand des pauschalen Anerkennungstatbestands eine Entscheidung zu treffen ist. Insbesondere muss hier die Dauer einer beruflichen Tätigkeit und die Förderlichkeit für die Verwendung in der Bundeswehr sowie die Anerkennung zusätzlicher Qualifikationen anhand von Verwaltungsvorgaben geprüft und dokumentiert werden.

Anzusetzen sind in diesen verbleibenden 2 000 Fällen:

1 500 Stunden für Angehörige des gehobenen Dienstes (Stundensatz 39,92 Euro),

2 000 Stunden für Angehörige des mittleren Dienstes (Stundensatz 29,58 Euro).

Hierdurch entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 120 000 Euro jährlich.

Im Gegenzug entfällt zukünftig die sehr aufwendige fiktive Nachzeichnung bei der Einstellung einer ehemaligen Soldatin oder eines ehemaligen Soldaten in ein Beamtenverhältnis. Diese Entlastung betrifft alle Ressorts, die ehemalige Soldatinnen und Soldaten in ein Beamtenverhältnis berufen. Die Entlastung wirkt sich im Wesentlichen bei den Tätigkeiten von Angehörigen des mittleren und gehobenen Dienstes aus, wobei die konkrete Entlastung von Ressort zu Ressort variieren kann. Insgesamt dürfte sich der Verwaltungsaufwand in diesen Einstellungsfällen um je eine Stunde verringern. Für die Bestimmung des Erfüllungsaufwands wird der durchschnittliche Standardlohnsatz im Bund (36 Euro pro Stunde) angesetzt. Die Zahl derartiger Verbeamtungen wird nicht erfasst, jedoch auf maximal 100 Fälle im Jahr geschätzt. Damit ergibt sich eine voraussichtliche Entlastung von insgesamt 3 600 Euro im Jahr.

cc) Zu Artikel 1 Nummer 11 (Familienzuschlag)

Die Änderung des § 40 BBesG vermeidet für die Besoldungsstellen eine komplizierte Nachprüfung der tatsächlichen Lebensumstände bei dauernd getrennt lebenden Eltern. Eine solche Prüfung wäre auf Grund der Rechtsprechung zukünftig erforderlich gewesen, allerdings nur in wenigen Einzelfällen. Daher entsteht nur eine geringe Entlastung.

dd) Zu Artikel 1 Nummer 15 (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes)

Die Streichung des § 46 BBesG entlastet die Verwaltung von nur schwer erfüllbaren und sehr aufwendigen Umsetzungsvorgaben, allerdings nur in einer schwer zu schätzenden Zahl von Einzelfällen, so dass die Entlastung nicht im Einzelnen beziffert werden kann.

ee) Zu Artikel 1 Nummer 19 (truppenärztliche Versorgung)

Mit der Änderung werden die tragenden Strukturprinzipien der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung grundsätzlich gesetzlich festgelegt. Eine Erweiterung oder Verringerung des Leistungsumfangs ist damit nicht verbunden. Der Verwaltungsaufwand verändert sich nicht.

ff) Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe c (Zulage für Nachprüfer von Luftfahrtgerät und freigabeberechtigtes Personal)

Für die Erweiterung der Zulage sind im BMVg Programmierarbeiten, eine Anpassung des Personalwirtschaftssystems sowie Anpassungen von Arbeitsanweisungen erforderlich. Dies wird von Angehörigen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie externen Dienstleistern mit unterschiedlichem Zeitaufwand erledigt. Darüber hinaus ist ein zentral bereitgestelltes Formular anzupassen und in einigen Fällen ein neuer Bescheid zu erteilen.

Dies verursacht einen einmaligen Umstellungsaufwand von insgesamt rund 4 000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die anschließende regelmäßige Zulagengewährung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Aufwand.

gg) Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe d (Fernmelde- und elektronische Aufklärung oder satellitengestützte abbildende Aufklärung)

Der zulageberechtigte Personenkreis erweitert sich um rund 150 Soldatinnen, Soldaten, Beamtinnen und Beamte, die derselben Dienststelle angehören. Programmierarbeiten sind nicht erforderlich. Zur erstmaligen Gewährung der Zulage sind – pro Empfängerin und Empfänger – das Ausfüllen eines Formulars und eine Eingabe in das Personalwirtschaftssystem erforderlich. Dies wird von Angehörigen des mittleren und des gehobenen Dienstes erledigt, benötigt rund 30 Minuten Bearbeitungszeit pro Einzelfall und verursacht einen Umstellungsaufwand von insgesamt rund 2 600 Euro.

Hinzu kommt der Aufwand für die Änderung des vorhandenen Formulars und dessen Bereitstellung in einer zentralen Datenbank. Dies wird jeweils von Angehörigen des mittleren und des gehobenen Dienstes veranlasst, benötigt rund 30 Minuten Bearbeitungszeit und verursacht einen Umstellungsaufwand von rund 100 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die anschließende regelmäßige Zulagengewährung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Aufwand.

6. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange wurden berücksichtigt. Es liegt weder eine mittelbare, noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 46.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung des § 50b.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung des § 69 und der Einfügung des § 69a.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 72.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung des § 82.

Zu Nummer 2

Der EuGH hat mit Urteil vom 13. Juni 2013 (C-415/12 – Brandes) entschieden, dass ein in Vollzeit erworbener Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, dessen Inanspruchnahme während Vollzeit nicht möglich war, beim Übergang zu Teilzeit unter gleichzeitiger Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage nicht einer anteiligen Verringerung der Urlaubstage im Verhältnis zu den Arbeitstagen unterliegt.

Folge dieser – im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 22. April 2010 (C-486/08 – Landeskrankenhäuser Tirol) ergangenen – Entscheidung ist, dass sich bei einem im Rahmen einer vorausgegangenen Vollzeitbeschäftigung erworbenen Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (20 Tage) weder die Anzahl der Urlaubstage noch die Höhe der Besoldung vermindert. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Inanspruchnahme dieses Erholungsurlaubs während der Vollzeitbeschäftigung nicht möglich war.

Mit dem neu eingefügten § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Rechtsprechung des EuGH auf den Beamtenbereich übertragen. Satz 2 bestimmt, in welchen Fällen eine anteilige Kürzung der Besoldung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung zu unterbleiben hat und nimmt dabei auf die schon bestehende Regelung in § 5a Absatz 1 EUrlV Bezug.

Die Vorschrift des § 5a EUrlV, die ebenfalls Folge des EuGH-Urteils vom 13. Juni 2013 ist, regelt in Absatz 1 ihrerseits, dass im Falle der Inanspruchnahme eines in Vollzeit erworbenen Erholungsurlaubs in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs die sonst bei Teilzeit unter gleichzeitiger Verringerung der Wochenarbeitsstage übliche Umrechnung (der Urlaubsanspruch ist im selben Verhältnis zu verringern wie die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage) nicht erfolgt. Zugleich bestimmt sie, wann die Inanspruchnahme des Urlaubs während der vorausgegangenen Vollzeit nicht möglich war und zählt hierzu die zulässigen Hinderungsgründe abschließend auf.

Bei der Umsetzung der oben genannten EuGH-Entscheidung in das Besoldungsrecht ist der Fallkonstellation Rechnung zu tragen, die auch § 5a EUrlV regelt: Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit unter gleichzeitiger Verringerung der Anzahl der Wochenarbeitsstage. Zugleich stellt die Regelung auf die Fälle ab, in denen sich

zwar die Wochenarbeitszeit verringert, die Anzahl der Wochenarbeitstage aber gleich bleibt. Hier bleibt beim Übergang von Vollzeit zu Teilzeit die Anzahl der Urlaubstage unverändert (weshalb es keiner urlaubsrechtlichen Regelung bedarf).

Für beide Fallkonstellationen wird nunmehr bestimmt, dass für die in Vollzeit erworbenen und im Rahmen einer sich anschließenden Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommenen Erholungsurlaubstage die bei Teilzeit erfolgende anteilige Kürzung der Besoldung nur dann unterbleibt, wenn dieser Urlaub aus den in § 5a Absatz 1 EUrlV abschließend genannten Gründen nicht während der vorausgegangenen Vollzeitbeschäftigung genommen werden konnte. Zugleich regelt Satz 2 in Umsetzung der oben genannten EuGH-Entscheidung, dass eine Auszahlung von Vollzeitbezügen während des Urlaubs nur für die unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubstage in Betracht kommt.

Bei der Bemessung der zustehenden Vollzeitbezüge sind – auch zur Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwands – die Bezüge maßgeblich, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs zustehen.

Beispiel 1:

Eine Beamtin reduziert zum 1. Juli 2015 ihre Arbeitszeit von bisher Vollzeit auf nunmehr 30 Wochenstunden, verteilt auf 4 Arbeitstage. Es war ihr auf Grund von Krankheit während der Zeit ihrer Vollzeittätigkeit nicht möglich, den Urlaub zu nehmen. Der unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaub für das Jahr 2015 beträgt 6/12 von 20 Tagen = 10 Tage. Diese 10 Urlaubstage bleiben von der Umrechnung des Jahresurlaubs zu Beginn der Teilzeitbeschäftigung unberührt und für diese 10 Urlaubstage erhält die Beamtin zudem Vollzeitbesoldung. Der darüber hinausgehende Jahresurlaubsanspruch nach deutschem Recht ($30 - 10 = 20$) unterliegt der Umrechnung und beträgt – unter Berücksichtigung einer Viertageweche – 16 Arbeitstage ($4/5$ von 20).

Im Oktober 2015 nimmt die Beamtin 10 Urlaubstage in Anspruch. Für diese 10 Urlaubstage wird die Besoldung gewährt, die der Beamtin bei Vollzeitbeschäftigung zugestanden hätte.

Beispiel 2:

Ein Beamter reduziert zum 1. Juli 2015 seine Arbeitszeit von bisher Vollzeit auf nunmehr 30 Wochenstunden, verteilt auf 5 Arbeitstage. Es war ihm auf Grund von Krankheit während der Zeit seiner Vollzeittätigkeit nicht möglich, den Urlaub zu nehmen. Der unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaub für das Jahr 2015 beträgt bis 6/12 von 20 Tagen = 10 Tage. Für diese 10 Urlaubstage erhält der Beamte Vollzeitbesoldung. Der darüber hinausgehende Jahresurlaubsanspruch nach deutschem Recht ($30 - 10 = 20$) beträgt weitere 20 Arbeitstage.

Im Dezember 2015 nimmt der Beamte 15 Urlaubstage in Anspruch. Für 10 Urlaubstage wird die Besoldung gewährt, die dem Beamten bei Vollzeitbeschäftigung zugestanden hätte.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Umbenennung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Zu Nummer 4

Die Dienstverhältnisse von Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten unterscheiden sich darin, dass letztere weit überwiegend nicht in einem auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnis stehen. Die soldatischen Karriereverläufe weisen durch die Einheitslaufbahn, d. h. den Umstand, dass grundsätzlich alle ihren Dienst im untersten Dienstrang unmittelbar nach dem Schulabschluss beginnen – von den Mannschaften bis zu den Offizieren – eine besondere Homogenität auf. Zugleich ist die soldatische Laufbahn durch eine rasche Beförderungsfolge in den ersten Dienstjahren geprägt. Diese rasche Beförderungsfolge ermöglicht in den kurzen Dienstzeiträumen der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit eine attraktive Besoldungsentwicklung gerade auch für die Mannschaftenlaufbahnen. Gleichzeitig muss jedoch verhindert werden, dass hierdurch unerwünschte Überholeffekte entstehen, wenn Unteroffiziere, die zu einem frühen Zeitpunkt ihrer Laufbahn Führungsverantwortung für Soldatinnen und Soldaten der Mannschaftenlaufbahnen übernehmen, in der Besoldung von diesen überholt werden. Diese Überholeffekte wirken sich gerade in den unteren Besoldungsgruppen A 3 bis A 6 besonders deutlich aus, da hier die Besoldungsabstände eher gering sind.

Nach bisheriger Rechtslage wurde dem mit dem Einsatz eines pauschalierenden Instruments zur Bestimmung der Eingangseinstufung sowie beim Stufenaufstieg Rechnung getragen. Durch verschiedene Sonderregelungen wurde ein für die Soldatinnen und Soldaten verbindliches gemeinsames fiktives Einstellungsalter (21. Lebensjahr) bestimmt. Hierdurch wurde eine Synchronisierung der Besoldungsentwicklung analog zu den homogenen Karriereverläufen ermöglicht. Die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. Nr. L 303 S. 16) sieht insoweit für Streitkräfte auch eine Ausnahme von dem Verbot der Altersdiskriminierung und einer pauschalierenden altersbezogenen Besoldung vor.

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht und der Neuausrichtung der Bundeswehr haben sich die Anforderungen an die Regenerationsfähigkeit der Bundeswehr jedoch gewandelt. Zudem wurde die Personalstruktur der wichtiger werdenden Einsatzorientierung angepasst. Das Verhältnis entspricht gegenwärtig etwa 70 Prozent Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zu 30 Prozent Berufssoldatinnen und Berufssoldaten. Zudem braucht die Bundeswehr für ihre vielfältigen Aufgaben zunehmend Personal, das seine Qualifikation außerhalb der Bundeswehr erworben hat. Der Anteil dieses Personals ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und beträgt derzeit rund ein Drittel der jährlichen Einstellungen.

Die notwendige Synchronisierung der soldatischen Besoldungsentwicklung soll deshalb zukünftig in einem individuellen Erfahrungszeitenmodell, welches für Beamtinnen und Beamte bereits seit der Dienstrechtsreform 2009 gilt, umgesetzt werden. Dies ermöglicht eine stärker einzelfallorientierte Einstufung, die gerade jung einsteigenden, aber auch gut ausgebildeten Soldatinnen und Soldaten zugute kommt. Gleichzeitig muss die Systematik aber auch für die jährlich große Zahl an Einstellungsfällen handhabbar bleiben. Dies kann nun zum einen durch die im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr erfolgte stärkere Zentralisierung und Straffung, etwa in dem hier relevanten Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, besser erreicht werden. Zum anderen wird das Erfahrungszeitenmodell für den Soldatenbereich ergänzt durch eine Kombination von einer pauschalierten, qualifikationsbezogenen und einer individuellen Anerkennung vorberuflicher Erfahrungen.

Die Aufgabe der Unterschiede bei den Stufenlaufzeiten gewährleistet eine gleichmäßige Behandlung aller Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger und stärkt die Einheit des Besoldungsgefüges im Bund.

Zu Buchstabe a

Die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge erfolgt nunmehr für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte auf Grund einer einheitlichen Behandlung. Für alle sind Erfahrungszeiten anhand ihrer individuellen Vorerfahrung zu berücksichtigen. Die jeweils berücksichtigungsfähigen Zeiten werden abschließend in § 28 Absatz 1 bis 3 aufgezählt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Für Soldatinnen und Soldaten gelten nunmehr dieselben Stufenlaufzeiten wie für Beamtinnen und Beamte. Die bisherige Regelung zur Verkürzung der Stufenlaufzeit für Soldatinnen und Soldaten in Stufe 2 wird aufgehoben. Für sie gilt nunmehr die auch für Beamtinnen und Beamte geltende Stufenlaufzeit von drei Jahren in Stufe 2. Für Soldatinnen und Soldaten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung in Stufe 1 oder 2 befinden, gilt die Übergangsregelung in § 82.

Für die Mannschaftslaufbahnen wird die Erfahrungszeit in den Stufen 5 bis 7 von vier auf drei Jahre verkürzt. Für die vergleichbare Gruppe der Beamtinnen und Beamten im einfachen Dienst gilt bereits eine entsprechende Verkürzung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neustrukturierung des § 28.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 4 entfällt ersatzlos. Mit den Sonderregelungen im bisherigen Absatz 4 wurde den Besonderheiten der Karriereverläufe der Soldatinnen und Soldaten und der militärischen Personalstrukturen Rechnung getragen. Diese Besonderheiten wurden bisher beim Stufeneinstieg und Aufsteigen in den Stufen berücksichtigt. Diesen Besonderheiten wird zukünftig ausschließlich bei der Ersteinstufung und damit über die Anerkennungs-

tatbestände in § 28 Absatz 1 bis 3 Rechnung getragen. Zu den Einzelheiten der Begründung vgl. die Vorbemerkung zu Nummer 5.

Es entfällt damit die individuelle Berechnung der Stufenlaufzeit in Stufe 1, die Verlängerungen der Laufzeiten für Soldatinnen und Soldaten ab Erreichen der Stufe 4 oder dem Erreichen der Besoldungsgruppe A 8. Ferner entfällt die pauschale Bestimmung der Erfahrungszeit für in höherem Dienstgrad quereinsteigende Soldatinnen und Soldaten.

Zu den Buchstaben d und e

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Aufhebung von Absatz 4.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung von Absatz 4.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Aufhebung von Absatz 4.

Zu Nummer 5

Die Neuregelung wird zum einen zum Anlass genommen, die Anerkennungstatbestände übersichtlicher zu gestalten. Zum anderen wird mit § 28 Absatz 3 ein neuer Anerkennungstatbestand geschaffen, der für in höherem Dienstgrad eingestellte Soldatinnen und Soldaten eine – gegenüber Beamtinnen und Beamten zusätzliche – Anerkennung von Vorerfahrungen vorsieht.

Nach der neuen Struktur von § 28 werden in den Absätzen 1 bis 3 die unterschiedlichen Anerkennungstatbestände geregelt: Absatz 1 übernimmt die bisherigen Anerkennungstatbestände aus § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 (alt) und ist zukünftig ein gemeinsamer Anerkennungstatbestand für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte. Absatz 2 regelt die Anerkennung hauptberuflicher Zeiten und besonderer Qualifikationen für Beamtinnen und Beamte; Absatz 3 regelt die Anerkennung hauptberuflicher Zeiten sowie beruflicher und sonstiger Qualifikationen für Soldatinnen und Soldaten. Absatz 4 fasst den Ausschluss von Doppelanrechnungen und die Rundungsvorschrift zusammen. Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Absatz 1 (bisher § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2) ist zukünftig ein gemeinsamer Anerkennungstatbestand für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte. Absatz 1 übernimmt die bisherigen Anerkennungstatbestände aus § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 für Beamtinnen und Beamte. Die Tatbestandsvoraussetzungen haben sich nicht verändert.

Neu ist jedoch, dass für die Anerkennung von Wehrdienstzeiten in Form von hauptberuflichen Zeiten in einem Soldatenverhältnis zukünftig nicht mehr die erreichte Stufe in das Beamtenverhältnis zu übertragen ist, sondern die hauptberufliche Zeit als solche als Erfahrungszeit in vollem Umfang anerkannt wird. Durch diese Änderung mussten die Reihenfolge der zwingend anzuerkennenden Zeiten sowie eine Formulierung in der bisherigen Nummer 2 bei den Wehrdienstzeiten angepasst werden. Diese Anpassungen sind rein redaktioneller Natur und ändern nicht den bisherigen Anerkennungsumfang. Nach der neuen Nummer 3 sind also wie bisher die Zeiten eines Grundwehrdienstes oder freiwilligen Wehrdienstes in der Bundeswehr anzuerkennen.

Die bisherigen Sätze 4 und 5 schließen sich hieran an. Daher sind wie bisher Ausnahmen möglich, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Nach dem neuen Satz 4 werden Kindererziehungs- und Pflegezeiten im selben Umfang wie bisher berücksichtigt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zu Nummer 2

Die Anerkennung von hauptberuflichen Zeiten in einem Soldatenverhältnis wird vereinheitlicht und vereinfacht. Zeiten als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit sowie als Berufssoldatin oder Berufssoldat sind als Erfahrungszeit anzuerkennen. Ausgenommen hiervon sind wie bisher Zeiten eines Reservewehrdienstverhältnisses.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Neuformulierung des § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Die bisherige Nummer 2 wird die neue Nummer 3. Zur Abgrenzung der Anerkennungstatbestände bei den Wehrdienstzeiten wurde eine Präzisierung aufgenommen. Hauptberufliche Wehrdienstzeiten unterfallen der neuen Nummer 2, Wehrpflichtdienst und freiwilliger Wehrdienst unterfallen der neuen Nummer 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherigen Sätze 2, 4 und 5 bleiben – in geänderter Reihenfolge – erhalten.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Im Zuge der Neustrukturierung und der Schaffung eines besonderen Anerkennungstatbestandes für Soldatinnen und Soldaten wurden aus dem bisherigen § 28 Absatz 1 die bisherigen Sätze 3 und 6 zu einem neuen Absatz 2 zusammengeführt. Der neue Absatz 2 ist damit ein Anerkennungstatbestand nur für Beamtinnen und Beamte und berücksichtigt förderliche hauptberufliche Zeiten und besondere Qualifikationen im selben Umfang wie bisher.

Zu Absatz 3

Im neuen Absatz 3 wird für Soldatinnen und Soldaten ein eigener Anerkennungstatbestand geschaffen. Berücksichtigt werden berufliche und sonstige besondere Qualifikationen und hauptberufliche Zeiten.

Berufliche Qualifikationen können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn die Soldatin oder der Soldat in einem höheren Dienstgrad eingestellt wird. Erfahrungszeiten werden entsprechend den für den höheren Dienstgrad erforderlichen Qualifikationen pauschal anerkannt. Die Höchstgrenze der pauschalen Anerkennung bestimmt sich in den Laufbahnen der Unteroffiziere nach dem Dienstgrad A 7 (dementsprechend maximal vier Jahre pauschale Anerkennung) und in den Laufbahnen der Offiziere nach A 13 (dementsprechend maximal sechs Jahre).

Individuell können zusätzliche Erfahrungszeiten anerkannt werden, die auf Grund der pauschalen Anerkennung nach Satz 1 noch nicht verbraucht sind, d. h., insbesondere bei Quereinsteigern, die nach ihrem Berufsabschluss bereits gearbeitet haben. Anerkennungsfähig sind dabei Zeiten, die in der Unteroffizierslaufbahn Voraussetzung für eine Einstellung höher als A 7 sind sowie in der Offizierslaufbahn für eine Einstellung höher als A 13. Auch soweit diese Zeiten Voraussetzung für eine Einstellung in einem höheren Dienstgrad als A 7 (A 13) sind, können sie anerkannt werden, da Absatz 3 Satz 2 insoweit nicht die Einschränkung übernimmt, die für Beamtinnen und Beamte gilt.

Diese Abweichung gegenüber dem für Beamtinnen und Beamten geltenden Anerkennungstatbestand ist auf Grund der besonderen militärischen Personalstrukturen erforderlich. Soldatinnen und Soldaten beginnen ihre militärische Laufbahn regelmäßig im untersten Dienstgrad ohne zivilberufliche Vorqualifikationen. Die Soldatinnen und Soldaten erhalten im Rahmen ihres Wehrdienstes eine militärische Grundausbildung und werden dann gemessen an ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen beruflich weiterqualifiziert. Sie können im Rahmen ihrer Dienstzeit schulische und universitäre Bildungsabschlüsse erwerben. Parallel leisten sie militärischen Dienst in der Bundeswehr. Phasen des militärischen Dienstes werden dabei immer wieder durch Ausbildungsphasen unterbrochen. Die konkreten Karriereverläufe unterscheiden sich nicht nur nach der jeweiligen Laufbahngruppe, sondern sind auch innerhalb der Streitkräfte sehr heterogen.

Demgegenüber verfügen rund ein Drittel der neu eingestellten Soldatinnen und Soldaten mindestens über einen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein Studium. Für diese Gruppe wird ein besonderer Anerkennungstatbe-

stand geschaffen, um eine Gleichbehandlung mit der Gruppe der bundeswehrintern qualifizierten Soldatinnen und Soldaten zu erreichen.

Zu Absatz 4

Im neuen Absatz 4 werden der bisher geltende Ausschluss von Doppelanrechnungen und die Rundungsvorschrift zusammengefasst. Sie beziehen sich gleichermaßen auf alle Anerkennungstatbestände.

Zu den Buchstaben c und d

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Neustrukturierung des § 28.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neustrukturierung des § 28.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 27 Absatz 4.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neustrukturierung des § 28.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Umbenennung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neustrukturierung des § 28.

Zu Nummer 11

Anlässlich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 27. März 2014 – BVerwG 2 C 2.13 – wird die Konkurrenzregelung des § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 neu gefasst. Die Erweiterung erfolgt über den konkret vom BVerwG entschiedenen Fall hinaus auch für vergleichbare Wohnsituationen. Von der neugefassten Konkurrenzklausele werden alle dauernd getrennt lebenden Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erfasst, deren gemeinsames Kind von beiden Elternteilen in deren jeweilige Wohnung aufgenommen wird. Gemeint sind damit Fälle, bei denen das Kind mit einer gewissen Regelmäßigkeit im Wechsel bei beiden Elternteilen wohnt. Dabei reicht es aus, dass die Eltern getrennt leben. Es ist nicht Voraussetzung, dass sie geschieden sind. Desgleichen ist nicht Voraussetzung, dass das Sorgerecht beiden Eltern gemeinsam zusteht oder dass das Kind in beiden Wohnungen seinen Lebensmittelpunkt hat. Mit umfasst werden auch Fallgestaltungen, in denen das Kind nicht zu gleichen Teilen bei beiden Eltern wohnt. Wird das Kind nur vorübergehend in die Wohnung aufgenommen, liegen jedoch bereits die Anspruchsvoraussetzungen des § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 nicht vor. Zweck der Neuregelung ist es, dass getrenntlebende Eltern mit einem bei beiden Elternteilen lebenden Kind – unabhängig von der konkreten Wohnsituation – einheitlich nur einen – anteilig auszahlenden – Familienzuschlag erhalten. Dies steht in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz des § 40.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Personenkreis erweitert, der eine Leistungsprämie oder Leistungszulage erhalten kann. Zukünftig können auch herausragende Leistungen von Richterinnen und Richtern, die – z. B. während einer Abordnung – kein Richteramt ausüben, sowie von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten honoriert werden.

Mit dieser Änderung werden zudem die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass – nach einer entsprechenden Änderung des jeweiligen Landesrechts – auch von den Ländern zum Bund abgeordnete Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in die Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen einbezogen werden können. Diese Personen sind insbesondere in Referentenfunktionen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz tätig. Sie werden nach Landesrecht besoldet, das – auch soweit es ansonsten keine Leis-

tungsbesoldung vorsieht – im Falle von Abordnungen an andere Dienstherren Besoldungsleistungen gewähren kann, die nach Bundesrecht zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt werden. Die Änderung des § 42a ermöglicht eine solche landesrechtliche Verweisung. Die dadurch erreichbare Ausweitung der Leistungsbesoldung hat praktische Bedeutung insbesondere für Fälle, in denen herausragende Leistungen als Teamleistung gemeinsam von Referentinnen und Referenten aus Bund und Ländern erbracht werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des Personenkreises im Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 27 Absatz 4.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd

Redaktionelle Folgeänderungen der Änderung des Personenkreises im Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderungen der Änderung des Personenkreises im Absatz 1.

Zu Nummer 13

Die Wirkung dieser Regelung ist durch das BMVg evaluiert worden. Es wurde festgestellt, dass sich die Möglichkeit der Prämiengewährung als Ergänzung der sonstigen attraktivitätssteigernden Maßnahmen (Zulagenenerhöhung und verbesserte Beförderungsmöglichkeiten) bewährt hat und weiterhin erforderlich ist.

Die Verringerung der Personalstärke der Streitkräfte, die gute Arbeitsmarktsituation (z. B. im Sicherheitsgewerbe) und die demografische Entwicklung führen dazu, dass seit geraumer Zeit und bis auf Weiteres deutlich weniger Bewerbungen eingehen. Trotz dieser Rahmenbedingungen konnte die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber weitgehend konstant gehalten werden, ohne die Auswahlanforderungen reduzieren zu müssen.

Es besteht keine Notwendigkeit einer erneuten Evaluation.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 46.

Zu Nummer 15

Das BVerwG hat mit Urteil vom 25. September 2014 – (2 C 16.13) – entschieden, dass ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage für die Übertragung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes auch dann besteht, wenn die Stellenbewirtschaftung in Form der sogenannten haushaltsrechtlichen „Topfwirtschaft“ erfolgt. Für die Ermittlung der Zulagenhöhe ist danach monatlich die Anzahl der Anspruchsberechtigten und die Anzahl der besetzbaren Planstellen der entsprechenden Wertigkeit zu ermitteln und ins Verhältnis zu setzen. Hinsichtlich der Zahl der Anspruchsberechtigten ist zu prüfen, ob im letzten Monat Einzelne in die Anspruchsvoraussetzungen hineingewachsen sind (Erlangen der Beförderungseife, Erreichen der 18-monatigen Wartezeit) oder aus ihr herausgefallen sind (Wechsel auf einen dem Statusamt entsprechenden Dienstposten, Beförderung, Ruhestand, Tod). Bezüglich der Zahl der besetzbaren Planstellen ist zu prüfen, ob bislang besetzte Planstellen nunmehr besetzbar geworden sind (Ruhestand, Tod, [Weg-]Versetzung) oder bislang besetzbare Planstellen nunmehr besetzt worden sind (Beförderung, [Her-]Versetzung). Auszahlbar wird die Zulage damit nur nach Ablauf des entsprechenden Kalendermonats, da die Verhältnisse in dem Monat, für den die Zulage gewährt wird, maßgeblich sind.

Diese Vorgaben führen in Bereichen, in denen eine Stellenbewirtschaftung nach den Grundsätzen der „Topfwirtschaft“ erfolgt, zu einem erheblichen Mehraufwand, der im Vergleich zu der individuellen, monatlich schwankenden Zulagenhöhe, die auf Grund der durchzuführenden Quotelung im Einzelfall sehr gering ausfallen kann, unverhältnismäßig ist. Im Übrigen widerspricht der Anwendungsbereich der Zulage, wie er sich auf Grund der Auslegung des BVerwG ergibt, dem Ausnahmecharakter der Vorschrift.

Zu Nummer 16

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17

Mit der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch die Einbeziehung der Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsfeldwebel wird eine einheitliche Rechtslage geschaffen. Für die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft in Bundeswehrkrankenhäusern wird einheitlich eine Vergütung nach § 50b gewährt.

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung des § 63 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922).

Zu Nummer 19

Zu § 69

Die neue Fassung des § 69 ist Folge der Einfügung des § 69a und der damit verbundenen Herausnahme der Regelungen zur unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung aus § 69.

Statt der bisher in Absatz 4 festgelegten Bestimmung, wonach in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Absatz 1 geregelt werden soll, dass Zahlungen nach Absatz 1 Satz 3 bis 5 an eine vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Kleiderkasse geleistet werden, wird nun in Absatz 1 unmittelbar festgelegt, dass Zahlungen nach den Sätzen 3 bis 5 an eine vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Kleiderkasse geleistet werden sollen.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Verbesserungen vorgenommen.

Zu § 69a

Bislang ist die Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung für die Soldatinnen und Soldaten in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Dies genügt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht den Anforderungen an den Vorbehalt des Gesetzes. Mit der Änderung werden die tragenden Strukturprinzipien der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung grundsätzlich gesetzlich festgelegt. Eine Erweiterung oder Verringerung des Leistungsumfanges ist damit nicht verbunden. Das BMVg erlässt dazu im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Rechtsverordnung, die Einzelheiten zu Inhalt, Umfang, Verfahren, Voraussetzungen der Leistungsgewährung und Einschränkungen konkretisiert.

Zu Absatz 1

Entspricht im Wesentlichen der Formulierung des bisherigen § 69 Absatz 2.

Festgelegt werden der anspruchsberechtigte Personenkreis (Soldatinnen und Soldaten), die Art der Heilfürsorge (unentgeltliche truppenärztliche Versorgung), der Anspruchszeitraum (solange Anspruch auf Besoldung besteht) und entsprechende Ausnahmen dazu sowie die besonderen Ansprüche für Wehrdienstbeschädigte.

Zu Absatz 2

Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung wird als Sach- und Dienstleistung durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr gewährt. Ein Recht auf freie Arztwahl besteht für Soldatinnen und Soldaten nicht. Nur, wenn die Bundeswehr die notwendigen Leistungen nicht erbringen kann und Ärztinnen oder Ärzte der Bundeswehr dies anordnen, oder wenn ein Notfall besteht, können medizinische Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens in Anspruch genommen werden. Soldatinnen und Soldaten werden grundsätzlich nicht mit Kosten belastet; ein Erstattungsverfahren von im Voraus verauslagten Kosten kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Zu Absatz 3

Der Absatz bestimmt im Einzelnen den Umfang und die Grenzen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. Die Bezugnahme auf das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch dient unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit der Festlegung des Mindestanspruchs der Soldatinnen und Soldaten in Bezug auf den vorgenannten Leistungskatalog, ohne dass hiermit eine Veränderung des bisherigen Leistungsniveaus verbunden ist.

Die Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit liegt im besonderen Interesse des Dienstherrn. Zu den besonderen Anforderungen, die nach Satz 3 zu berücksichtigen sind, gehören z. B. eine generell höhere körperliche Belastung sowie die Auswirkungen von einsatzbedingten Gefahrensituationen.

Zu Absatz 4

Maßnahmen der künstlichen Befruchtung waren bis Oktober 2013 nicht vom Leistungsumfang der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung umfasst. Das BVerwG hat mit Urteil vom 10. Oktober 2013 – 5 C 29/12 – entschieden, dass für Soldatinnen und Soldaten die künstliche Befruchtung eine spezifische medizinische Behandlung in Form eines Funktionsausgleichs für das körperliche Unvermögen darstellt, genetisch eigene Kinder zu zeugen. Im Gegensatz zu gesetzlich Krankenversicherten, Beihilfeberechtigten und heilfürsorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten konnten Soldatinnen und Soldaten Leistungen bislang nur erhalten, wenn die ungewollte Kinderlosigkeit krankheitsbedingt verursacht war. In diesen Fällen werden derzeit in Auswirkung des genannten Urteils alle Kosten für medizinische Maßnahmen übernommen, die erforderlich sind, den Funktionsausgleich herzustellen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen nunmehr Soldatinnen und Soldaten künftig die gleichen Leistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie der oben genannte Personenkreis erhalten.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift dient der gesetzlichen Festlegung der Grenzen und Leistungsausschlüsse der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung.

Zu Absatz 6

Der Absatz regelt die Ansprüche von Soldatinnen und Soldaten im Pflegefall.

Soldatinnen und Soldaten erhalten die im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) genannten Leistungen, wenn sie pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI sind und die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI oder die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen. Nach § 28 Absatz 2 SGB XI erhalten Heilfürsorgeberechtigte die jeweils zustehenden Leistungen nur zur Hälfte. Die andere Hälfte wird von der Heilfürsorge gewährt. Die Heilfürsorgeberechtigten haben nach § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB XI nur den halben Beitragssatz zur Pflegeversicherung zu zahlen.

Zu Absatz 7

Das BMVg erlässt im Einvernehmen mit dem BMI und dem BMF eine Rechtsverordnung, die Inhalt, Umfang und Voraussetzungen der Leistungsgewährung regelt.

Zu Nummer 20

Die Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 21

Die bisherige Übergangsregelung für ehemalige Soldatinnen und Soldaten ist nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden. Wehrdienstzeiten werden künftig als Erfahrungszeiten anerkannt, es bedarf nicht mehr der Übertragung der im Rahmen eines Wehrdienstverhältnisses erworbenen Stufe. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, für diejenigen Soldatinnen und Soldaten eine fiktive Nachzeichnung vorzunehmen, die vor dem 1. Juli 2009 ausgeschieden sind und keine dergestalt übertragbare Stufenzuordnung haben. Diese war in der Praxis sehr aufwendig und fehleranfällig.

Durch die Aufhebung der soldatenspezifischen Sonderregelungen und die Angleichung der Laufzeiten sind jedoch neue Übergangsregelungen erforderlich geworden. Sie richten sich an Soldatinnen und Soldaten, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Vorschrift eingestellt worden sind.

Absatz 1 regelt, dass Soldatinnen und Soldaten, die am Tag des Inkrafttretens der Vorschrift bereits die neue, für ihre Stufe erforderliche Erfahrungszeit absolviert haben, direkt in die nächste Stufe aufsteigen. Diese Umstellung kann in den betroffenen Personalverarbeitungssystemen technisch umgesetzt werden. Um den Umstellungsaufwand handhabbar zu gestalten, wurde jedoch darauf verzichtet, für jede bzw. jeden der betroffenen rund 180 000 Soldatinnen und Soldaten die Erfahrungszeit individuell zu berechnen. Steigt daher eine Soldatin oder ein Soldat nach dieser Übergangsregelung automatisch in die nächste Stufe auf, werden ihr oder ihm darüber hinaus keine weiteren Erfahrungszeiten angerechnet.

Beispiel: Ein 22-jähriger Soldat hat in Stufe 1 am Tag des Inkrafttretens der Vorschrift bereits drei Dienstjahre absolviert. Er steigt zu diesem Zeitpunkt automatisch in die Stufe 2 auf. Er beginnt die Stufe 2 ohne Erfahrungszeit.

Absatz 2 regelt, dass es für Soldatinnen und Soldaten in den Stufen 1 und 2 bei der bisher geltenden, kürzeren Laufzeit von zwei Jahren und drei Monaten bleibt. Für diese Soldatinnen und Soldaten würde die nachträgliche Verlängerung dieser Stufe eine erhebliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeuten, weil dies für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von bis zu acht Jahren im Ergebnis zum Verlust einer Erfahrungsstufe führen könnte. Um dies zu verhindern, soll es für diese Gruppe bei der bisherigen, kürzeren Laufzeit bleiben.

Beispiel: Der 22-jährige Soldat aus dem vorangehenden Beispiel steigt am Tag des Inkrafttretens der Vorschrift in die Stufe 2 auf. Die Stufenlaufzeit in Stufe 2 beträgt nur zwei Jahre und drei Monate.

Zu Nummer 22

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Auf Grund der technischen Entwicklung erfolgt die Prüfung von Flugzeugen und Hubschraubern nicht mehr nur in der bisher vom Tatbestand erfassten Funktion des Nachprüfers. Diese Entwicklung hat ihren Niederschlag in der Neuordnung des Luftfahrtrechts (hier: Verordnung [EU] Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen) gefunden, die sowohl Bedeutung für die Bundeswehr (dort in eigene Vorschriften umgesetzt) als auch für die Bundespolizei hat. Ziel dieser Neuordnung ist es u. a., das europäische Zulassungswesen für militärische Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte zu harmonisieren und so die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen der teilnehmenden Nationen und deren Zusammenarbeit in Rüstungsprojekten zu erleichtern. Der Umstellung der Prüftätigkeiten wird durch neue Begrifflichkeiten Rechnung getragen, so etwa unter Bezugnahme auf das europäische Recht in Nummer 3 (die Inhaber der dort genannten Berechtigungen werden unter dem englischen Fachbegriff „Certifying Staff“ zusammengefasst) oder in Nummer 4 (der englische Fachbegriff der Inhaber der hier genannten Berechtigungen lautet: „Airworthiness Review Staff“). Der Tatbestand wird dementsprechend erweitert. Im Zuge der schrittweisen Ablösung des bisherigen Geräts (z. B. in der Bundeswehr durch die A400M) wächst vorübergehend der zulageberechtigte Personenkreis.

Zu Buchstabe d

Aufklärung ist der zielgerichtete Einsatz von Personal und Material zur Deckung eines definierten Informationsbedarfs. Hierzu gehören sowohl das Erfassen von Informationen als auch deren Auswertung. Die Zulagenvorschrift enthielt bisher das zusätzliche Merkmal „Nachrichtengewinnung durch“, um die Anspruchsvoraussetzungen noch deutlicher von allgemeinen Aufklärungstätigkeiten der Truppe (Beobachten und Melden) abzugrenzen. Da die Zulage in ihrer heutigen Form ausschließlich für die Aufklärung mit hochentwickelten technischen Verfahren vorgesehen ist, bedarf es des Merkmals „Nachrichtengewinnung durch“ nicht mehr.

Darüber hinaus wird Personal mit Verwendungen in der satellitengestützten abbildenden Aufklärung neu in den Zulagenteilbestand aufgenommen. Die satellitengestützte abbildende Aufklärung (z. B. das Radarsatellitenaufklärungssystem SAR-Lupe) nutzt, wie die Fernmelde- und elektronische Aufklärung, das elektromagnetische Spektrum, allerdings in anderen Frequenzbereichen. Räume und Objekte werden mit elektromagnetischen Wellen abgetastet und als sichtbare Signalreflexionen (keine „Bilder“ im klassischen Sinne) angezeigt. Nur Personal mit intensiver spezieller Ausbildung ist in der Lage, die Daten verlässlich zu analysieren. Die besondere Verantwortung dieses Personals, aber auch die psychische und körperliche Belastung sind der des Personals in der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung gleichwertig. Durch die steigende Anzahl verschiedener Systeme, die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten, die Geheimschutzbestimmungen und Anforderungen an die IT-Sicherheit und nicht zuletzt die zunehmende Zusammenarbeit mit internationalen Partnern steigen die Anforderungen in diesem Aufgabenbereich weiter.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Zu Buchstabe f

Neben redaktionellen Änderungen und einer Angleichung an den Wortlaut des § 23b der Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) – Streichung des Wortes „Boot“ – erfolgt in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine Anpassung an die Neuorganisation der Bundeswehr. Die Kampfschwimmer und Minentaucher werden nicht mehr zwingend nur in Kampfschwimmer- und Minentauchereinheiten verwendet, sondern gehören zu den Spezialkräften bzw. den sogenannten spezialisierten Kräften der Bundeswehr. Eine Veränderung des zulageberechtigten Personenkreises ergibt sich daraus nicht.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe h

Mit Aussetzung der Einberufung zum Wehrdienst muss die Bundeswehr die planerischen Vorgaben für den militärischen Personalkörper an den Erfordernissen einer Freiwilligenarmee ausrichten. Obwohl sich der Personalkörper immer noch im Umbau befindet, wird die in Besoldungsgruppe A 9 bestehende Planstellenobergrenze bereits jetzt mit über 38 Prozent fast vollständig ausgeschöpft. Um die Demografiefestigkeit des Personalkörpers zu erhöhen und dem immer schwieriger werdenden „Kampf um Talente“ gerecht zu werden, wurden bei der Neuausrichtung die planerischen Verpflichtungsreichweiten für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit insgesamt angehoben. Damit war eine Verringerung des jährlichen Ergänzungsbedarfes möglich. Allerdings war dies insbesondere in der Laufbahn der Feldwebel des allgemeinen Fachdienstes (Fw FD) immer noch nicht ausreichend. Die Personalgewinnung konnte in 2014 nur 68 Prozent des Regenerationsbedarfes der Fw FD decken. Die dritte Fortschreibung des Personalstrukturmodells 185 für die Streitkräfte sieht daher eine Erhöhung des Anteils an Berufssoldatinnen und Berufssoldaten um 5 000 Soldatinnen und Soldaten vor. Der Schwerpunkt dieser Maßnahme wird auf Grund der bestehenden Defizite bei den Fw FD liegen. Die Maßnahmen des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes zielen auf Personal ab, welches nach Status und Qualifizierung zukünftig nicht mehr zur Auftragsbefüllung benötigt wird. Dies betrifft bei den Feldwebeln zumeist die Laufbahn des Truppendienstes. Die Erhöhung des Anteils der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten für die Laufbahnen des Fachdienstes und die damit beabsichtigte Verringerung der hier bestehenden Unterdeckung stehen hierzu nicht im Widerspruch.

Allerdings verschieben sich mit einer weiteren Reduzierung der jährlichen Einstellungen die Verhältnisse innerhalb der „Personalpyramide“. Diese wird an der Basis schlanker, während sie im oberen Bereich unverändert bleibt. Somit ist bereits heute absehbar, dass die für Feldwebeldienstgrade vorgegebene Planstellenobergrenze für Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 nicht genügen wird, um den zukünftig absehbaren Planstellenbedarf abdecken zu können. Die personalstrukturellen Berechnungen ergeben hier, bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen, die Notwendigkeit einer Anhebung auf 50 Prozent.

Um den Personalkörper an Stabs- und Oberstabsfeldwebeln nach den Erfordernissen der Streitkräfte für eine sachgerechte personelle Ausstattung planen zu können, soll die angegebene Planstellenobergrenze angehoben

werden. Trotz dieser Maßnahme ist unverändert gewährleistet, dass der Gesetzgeber die personelle Aufstellung der Streitkräfte bestimmt, da er die dafür maßgebliche Planstellenausstattung mit dem jeweiligen Haushaltsgesetz vorgibt.

Zu Buchstabe i

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Umbenennung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Die Dienstposten der Vizepräsidenten der großen Bundespolizeidirektionen wurden im Rahmen der Neuorganisation der Bundespolizei nach der Besoldungsgruppe A 16/B 2 bewertet. Im Rahmen des Personalentwicklungskonzepts der Bundespolizei ist derzeit eine Verwendung von Direktoren in der Bundespolizei, die als Referatsleiter im BMI oder als Abteilungsleiter im Bundespolizeipräsidium in der Besoldungsgruppe B 3 verwendet werden, als Vizepräsident unter Beibehaltung der Besoldungsgruppe B 3 nicht möglich. Das im Rahmen des Personalentwicklungskonzepts angestrebte Ziel, die Versetzung eines Direktors der Bundespolizei (B 3) – vor einer Verwendung als Präsident einer Bundespolizeidirektion – unter Beibehaltung der Besoldungsgruppe auf den Dienstposten eines Vizepräsidenten einer großen Bundespolizeidirektion (B 2) zu ermöglichen, wird durch die Einfügung der Fußnote 8 erreicht. Die Systematik und das Abstandsgebot der Bundesbesoldungsordnung B bleiben gewahrt.

Zu Buchstabe j

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die BwVSt USA/CA ist zentraler Dienstleister für an 80 Standorten in den USA und an acht Standorten in Kanada dislozierte Dienststellen der Bundeswehr mit rund 1 700 Bundeswehrangehörigen und deren Familien. Zusätzlich wird eine signifikante Anzahl an Lehrgangs- und Übungsteilnehmern betreut. Die BwVSt USA/CA hat wichtige Bundeswehrstandorte zu betreuen sowie die Deutsche Verbindungsstelle des Rüstungsbereiches USA/Kanada, die deutschen Schulen und Einrichtungen der Katholischen und Evangelischen Militärseelsorge. Im Rahmen der Neuausrichtung des Travel Managements wurde zudem ein eigenständiges Dezernat „Reisestelle USA/CA“ eingerichtet. Die BwVSt USA/CA ist auch im Rahmen des Personalmanagements unter Beachtung der Besonderheiten des amerikanischen Arbeitsrechtes personalbearbeitende Dienststelle für rd. 160 Ortskräfte, einschließlich deren Lohnzahlungen und Personalzusatzkosten. Für die Aufgabenwahrnehmung stehen 126 Dienstposten an fünf Dienstorten zur Verfügung. Die Einrichtung des Dienstpostens in der Besoldungsgruppe B 3 trägt sowohl der Notwendigkeit Rechnung, mit den amerikanischen bzw. kanadischen Dienststellen auf „Augenhöhe“ zu verhandeln, als auch dem Erfordernis des Einsatzes von sehr erfahrenen Verantwortungsträgern. Somit wird die Einstufung den gestiegenen Aufgaben und der damit einhergehenden Verantwortung gerecht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Aufgabe einer Leiterin oder eines Leiters des ärztlichen und sicherheitstechnischen Dienstes wurde im Rahmen der Neuorganisation vom BMI zum Bundespolizeipräsidium verlagert.

Zu Doppelbuchstabe dd

Im Rahmen der Neuorganisation wurden die Funktionen der Präsidenten der Bundespolizeidirektionen mit über 3 000 Mitarbeitern nach Besoldungsgruppe B 5 und die Leiter der kleineren Bundespolizeidirektionen nach Besoldungsgruppe B 4 bewertet. Davon abweichend wurde jedoch der Dienstposten des Präsidenten der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main nach der Besoldungsgruppe B 3 bewertet, da die Direktion nur einen beschränkten regionalen Zuständigkeitsbereich umfasst und den kleinsten Personalkörper besaß. Diese Einstufung ist unter Würdigung der aktuellen Entwicklungen nicht mehr tragfähig.

Der Flughafen Frankfurt/Main hat bundesweit das größte Passagieraufkommen, die meisten Rückführungen und ist die größte Grenzübergangsstelle (Schengen-Außengrenze) in Deutschland. Im Zeitraum von 2008 bis 2014 ist das jährliche Passagieraufkommen von 53 Millionen auf fast 60 Millionen angestiegen. Damit einhergehend hat sich in diesem Zeitraum auch die Anzahl der Beschäftigten von 1 830 auf 2 148 erhöht. Zudem steht die Inbetriebnahme zusätzlicher Erweiterungen des Flughafens Frankfurt/Main bevor. Die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main hat damit in ihrer Größe – bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten – zu den übrigen kleinen Direktionen aufgeschlossen und die kleinste Flächendirektion Koblenz zwischenzeitlich überholt.

Ohne Unterschied zu den übrigen Bundespolizeidirektionen sind alle anfallenden polizeilichen Aufgaben wahrzunehmen. Dies umfasst auch die bahnpolizeilichen Aufgaben für den im Flughafen gelegenen Bahnhof.

Aus diesen Gründen wird das Amt des Präsidenten der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main nach Besoldungsgruppe B 4 gehoben.

Zu Buchstabe k

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Streichung der Amtsbezeichnung „Präsident einer Bundespolizeidirektion“ in Besoldungsgruppe B 3.

Zu Buchstabe l

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Umbenennung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Der erste Amtsinhaber der Bundespolizeidirektion Berlin befindet sich nicht mehr in dieser Funktion.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Streichung der Amtsbezeichnung „Präsident einer Bundespolizeidirektion“ in Besoldungsgruppe B 3.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Der erste Amtsinhaber der Bundespolizeidirektion Berlin befindet sich nicht mehr in dieser Funktion.

Zu den Buchstaben m und n

Streichung von Amtsbezeichnungen auf Grund der Hebung der Ämter.

Zu Buchstabe o

Zu Doppelbuchstabe aa

In den vergangenen Jahren sind die Aufgabenbreite und die damit verbundene Verantwortung des BAFA kontinuierlich gewachsen. Dem BAFA sind insbesondere im Zusammenhang mit der Energiewende neue Aufgaben übertragen worden, etwa bei der Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, der Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse und von Energiemanagementprozessen oder der Betreuung der Exportinitiative Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Zudem wurde die Bundesstelle für Energieeffizienz beim BAFA eingerichtet. Darüber hinaus hat sich die Aufgabenbreite des BAFA bei der Rüstungs- und Dual-Use-Güter-Exportkontrolle insbesondere auf Grund der verstärkten internationalen und europäischen Zusammenarbeit ausgeweitet. Zudem wird dem BAFA die Aufgabe einer Aufsichtsstelle für die Wirtschaftsprüfer (bisherige APAK) übertragen werden. Die zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz und die Zuordnung der bisherigen APAK als neue Abteilung des BAFA sind mit einem deutlichen Stellenzuwachs verbunden. Mit der Neubewertung der Leitungsposition wird sowohl der gestiegenen Bedeutung als auch dem größeren Personalkörper Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Bedeutung des BZSt hat in den letzten Jahren durch die Ausweitung bisheriger und die Übernahme neuer Aufgaben erheblich zugenommen. Das BZSt hat mit seiner Gründung zum 1. Januar 2006 als eine der drei Nachfolgebehörden des vormaligen Bundesamtes für Finanzen dessen steuerliche Aufgaben fortgeführt. Es hat sich seitdem qualitativ und quantitativ zu einer zentralen Schaltstelle zur Verbesserung des Steuervollzugs im Verhältnis zu den Ländern einerseits sowie im internationalen Kontext andererseits weiterentwickelt. Beispielhaft genannt seien hier die Ausweitung der Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren einschließlich Advance Pricing Agreement-Verfahren nach den Doppelbesteuerungsabkommen und der EU-Schiedskonvention (§ 5 Absatz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes [FVG]), die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung bei Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung (§ 5 Absatz 1 Nummer 28 FVG) und die strategische Neuausrichtung und Aufstockung der Bundesbetriebsprüfung um 500 zusätzliche Prüferinnen und Prüfer in der Außenprüfung (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 19 FVG). Mit der Neubewertung der Leitungsposition wird dieser gestiegenen Bedeutung Rechnung getragen.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Umbenennung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Zu Nummer 24

Redaktionelle Änderungen, die der besseren Orientierung und Übersichtlichkeit der Anlage IX dienen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Erholungsurlaubsverordnung)

Redaktionelle Änderungen, mit denen die Begrifflichkeiten an die Terminologie des mit Artikel 1 Nummer 2 eingefügten § 6 Absatz 1 Satz 2 BBesG angepasst werden. In § 5a Absatz 1 Satz 1 (Nummer 1) wird zugleich die vollständige Bezeichnung der maßgeblichen EU-Richtlinie ergänzt und im Gleichklang mit § 7 Absatz 3 (Nummer 2) die maßgebliche Rechtsgrundlage auch in § 10 Absatz 1 und 2 (Nummer 3) aufgenommen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Dienstjubiläumsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Änderung des § 28 Absatz 1 BBesG.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesleistungsbesoldungsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 46 BBesG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Besoldungsüberleitungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Aufhebung des § 27 Absatz 4 BBesG.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Aufhebung des § 27 Absatz 4 BBesG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neustrukturierung des § 28 BBesG.

Zu Buchstabe c

Für Soldatinnen und Soldaten, die am 1. Juli 2009 den neuen Erfahrungsstufen zugeordnet worden sind, traf Absatz 5 eine abweichende Regelung für die dann für den Erfahrungsaufstieg erforderlichen Zeiten. Die Regelungen über eine Verlängerung der Erfahrungszeiten in § 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 BBesG wurden ausgesetzt und zwar in unterschiedlichem Umfang abhängig von der Laufbahn der oder des Betroffenen und der bei der Überleitung erreichten Stufe. Einer solchen Aussetzung bedarf es nun nicht mehr, da der § 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 BBesG aufgehoben wird.

Zu Artikel 6 (Änderung des Soldatengesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung des § 69 BBesG. Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung wird nunmehr in § 69a BBesG geregelt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Der Verweis auf die neue Regelung des § 69a BBesG und die bislang nur in einer Verwaltungsvorschrift geregelte Einschränkung des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung für Wehrsoldempfänger müssen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gesetzlich festgelegt werden, um den Anforderungen an den Vorbehalt des Gesetzes zu genügen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung des § 69 BBesG. Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung wird nunmehr in § 69a BBesG geregelt.

Zu Artikel 9 (Änderung der DBAG-Zuständigkeitsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Aufhebung des § 27 Absatz 4 BBesG.

Zu Artikel 10 (Bekanntmachungserlaubnis)

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des BBesG und des Besoldungsüberleitungsgesetzes im Hinblick auf die Vielzahl der seit der letzten Bekanntmachung bereits erfolgten Änderungen der genannten Gesetze.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 2**

Die Änderungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der neue § 5a und der geänderte § 7 EUrlV in Kraft getreten sind (Artikel 1 Nummer 5 i. V. m. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 24. November 2014 – [BGBl. I S. 1797]).

Zu Absatz 3

Die Änderung des § 53 Absatz 4 Nummer 2 BBesG tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Änderung des zitierten § 63 Absatz 1 EStG in Kraft getreten ist (Artikel 3 Nummer 3 i. V. m. Artikel 7 Satz 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 – [BGBl. I S. 1922]).

Zu Absatz 4

Die Änderung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der geänderte § 10 EUrlV in Kraft getreten ist (Artikel 6 i. V. m. Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 – [BGBl. I S. 250]).

Zu Anhang (Anlage IX)

Redaktionelle Änderungen, die die Lesbarkeit der Anlage IX BBesG erhöhen.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen der Beteiligung nach § 118 des Bundesbeamtengesetzes i. V. m. § 35a des Soldatengesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die Gewerkschaften unterstützen übereinstimmend die Aufhebung der Sonderregelungen für die Erst- und FolgeEinstufung der Soldatinnen und Soldaten. Zu dem vom Entwurf im Übrigen aufgegriffenen Änderungsbedarf besteht überwiegend Einvernehmen, kritisiert wird jedoch ausdrücklich die Streichung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG). Auch die Änderung der Vorschrift zum Familienzuschlag (§ 40 BBesG) wird teilweise hinterfragt.

Der dbb beamtenbund und tarifunion spricht sich für möglichst einheitliche Vorschriften für alle vom Besoldungsrecht Betroffenen aus und weist darauf hin, dass einheitliche Regelungen zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Besoldungsrechts insgesamt beitragen. Neben der damit einhergehenden Verbesserung der fi-

nanziellen Vergütung des soldatischen Dienstes müssten allerdings auch Maßnahmen ergriffen werden, die das Besoldungsrecht auch für Beamtinnen und Beamte attraktiv erhalten. In diesem Sinne sei die vorgesehene Streichung des § 46 BBesG kontraproduktiv.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt die Vereinheitlichung bei den Stufenlaufzeiten als Beitrag zur Rechtssicherheit. Die Änderungen bei den §§ 40 und 46 BBesG sieht der DGB kritisch. Die Streichung des § 46 BBesG versteht er als ein Signal gegen die Bereitschaft zur Mehrleistung und Verantwortungsübernahme.

Der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) stimmt den veränderten Einstufungsregelungen in den §§ 27, 28 BBesG im Ergebnis zu. Er hebt dabei hervor, dass mit der Neu-egelung für viele Soldatinnen und Soldaten ein schnellerer Aufstieg in den Erfahrungsstufen möglich wird. Unter den übrigen Änderungen begrüßt der DBwV ausdrücklich die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung und die Erweiterung ihres Leistungsumfanges um Maßnahmen der künstlichen Befruchtung. Hinsichtlich des § 46 BBesG teilt er die Kritik der übrigen Verbände. Im Übrigen schlägt er vor, den Gesetzentwurf um Änderungen der EZuV zu ergänzen.

Der Verband der Beamten der Bundeswehr e. V. (VBB) hat keine Bedenken gegen die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen für Soldatinnen und Soldaten, betont jedoch zugleich, dass diese nicht einseitig zu Lasten von Beamtinnen und Beamten gehen dürften. Der VBB sieht im Ergebnis eine Nachteilsituation zu deren Lasten. Er verbindet diese Kritik mit Vorschlägen zu den Obergrenzen für Beförderungssämter, wobei er sich für eine generelle Streichung der gesetzlichen Vorgaben des § 26 BBesG ausspricht. Im Übrigen hält er eine deutliche Anhebung der Stellenzulage für Beamte der Feuerwehr für erforderlich.

Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands schlägt die Einführung von zwei zusätzlichen Erfahrungsstufen sowie nach Dienstdauer gestaffelte Einmalzahlungen vor.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass die Vereinheitlichung der Regelungen zur Ersteinstufung und zum Stufenaufstieg im Interesse aller Statusgruppen des Bundes liegt. Die positiven Auswirkungen erhöhen die Attraktivität des soldatischen Dienstes. Eine Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten ist damit nicht verbunden.

Die Änderungen beim Familienzuschlag (§ 40 BBesG) und bei der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG) beschränken sich nicht auf die Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten. Der Änderungsbedarf resultiert insoweit aus Auslegungsergebnissen der Rechtsprechung, deren Folgen für einen gleichmäßigen und mit einem vertretbaren Aufwand verbundenen Verwaltungsvollzug zu berücksichtigen sind. Die Bundesregierung wird prüfen, ob eine Nachfolgeregelung zu § 46 BBesG in Betracht kommt. Dies bedarf jedoch einer vertieften Untersuchung der hierfür in Betracht kommenden Regelungsoptionen ohne Verzögerung dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:****Entwurf eines Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (NKR-Nr. 3353)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Verwaltung einmaliger Erfüllungsaufwand Bund: jährlicher Erfüllungsaufwand Bund:	30.000 EUR 176.400 EUR
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten werden grundsätzlich nach einheitlichen Regeln besoldet. Soldatinnen und Soldaten müssen jedoch zum Teil zusätzliche Dienstzeiten absolvieren, um in die nächsthöhere Erfahrungsstufe aufzusteigen. Zudem werden ihnen berufliche Vorerfahrungen bisher nicht individuell anerkannt. Diese Sonderregelungen sollen jetzt entfallen. Der damit verbundene beschleunigte Aufstieg in den Erfahrungsstufen führt zu einer verbesserten Bezahlung.

Das Vorhaben ergänzt die Maßnahmen des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes, mit denen das Dienstrecht der Soldaten auch in anderen Bereichen an das Beamtenrecht angenähert worden ist.

Für Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 30.000 EUR, ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 180.000 EUR sowie jährliche Entlastungen in Höhe von 3.600 EUR.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Die Änderung der rechtlichen Vorgaben erfordert einmalige programmiertechnische Anpassungen und manuelle Aktualisierungen des Personalwirtschaftssystems der Bundeswehr

sowie Anpassungen von Arbeitsanweisungen und eines Formulars. Die Kosten hierfür werden insgesamt mit ca. 30.000 Euro veranschlagt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Die individuelle Feststellung der Erfahrungsstufe für neu eingestellte Soldatinnen und Soldaten verursacht dauerhaft zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Jährlich werden rund 12.000 Soldatinnen und Soldaten neu eingestellt. Bei etwa 8.000 Einstellungen sind keine Anerkennungsentscheidungen zu treffen. Für ca. 4.000 Einstellungsfälle sind voraussichtlich Anerkennungsentscheidungen zu treffen. 2.000 dieser Anerkennungsentscheidungen erzeugen einen Aufwand von ca. 60.000 Euro jährlich (750 Stunden gehobener Dienst sowie 1.000 Stunden mittlerer Dienst). Die restlichen, etwas komplexeren 2.000 Fälle erzeugen einen Aufwand von 120.000 EUR (1.500 Stunden gehobener Dienst sowie 2.000 Stunden mittlerer Dienst).

Eine Entlastung von ca. 3.600 EUR pro Jahr ergibt sich aus dem Wegfall der „fiktiven Nachzeichnung“ der Laufbahn bei der Einstellung ehemaliger Soldatinnen und Soldaten in ein Beamtenverhältnis. Diese Entlastung betrifft alle Ressorts, die ehemalige Soldatinnen und Soldaten in ein Beamtenverhältnis berufen.

Das Ressort hat die Änderungen des Erfüllungsaufwandes plausibel geschätzt und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatteerin

